



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

## 4. Die Verschiedenheit der Standesbegriffe

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

4. Eine etwa vorhandene Übereinstimmung der Zahlen würde eine Zurückdatierung des kontinentalsächsischen Wergeldes in die Zeit vor der Eroberung von Britannien doch nur rechtfertigen, wenn die beiden Stände die gleichen wären. Lintzel sagt über den Stand des Zwölfhundertmanns gar nichts. In der Tat ist aber die Übereinstimmung zu verneinen. Das Zwölfhundertwergeld ist seiner Entstehung nach das Wergeld der thegn<sup>43)</sup>, der Gefolgsmannen des Königs mag der Umfang der Wergeldempfänger auch teilweise weiter sein. Zu den Zwölfhundertleuten gehört immer der thegn. Das Zwölfhundertgeld ist das den Königsdienst auszeichnende Wergeld und deshalb notwendig höher als das des einfachen Altfreien. In den sächsischen Edelingen aber sieht Lintzel mit Recht die Altfreien. Noch niemand hat in ihnen Königsdienner gesehen, da ja ein Königtum in Altsachsen nicht bestand. Wenn daher die Wergelder übereinstimmten, so würde aus dieser Beobachtung das Gegenteil von der Annahme Lintelz folgen. Die Übereinstimmung würde beweisen, daß bei den Angelsachsen vor ihrer Auswanderung die Altfreien nicht das Wergeld von 1440 s. hatten, sondern ein geringeres. Sonst hätten die Angelsachsen nach Einführung des Königtums dieses Wergeld für den Königsdienner noch erhöht. Die Parallele würde das hohe Alter des streitigen Wergelds ausschließen.

5. Schließlich ist zu betonen, daß jeder Schluß unzulässig ist. Die Zurückverlegung der für Wessex bezeugten Standesgliederung in die alte Heimat ist nicht nur „keine zwingende Notwendigkeit“, wie Lintzel sich ausdrückt, sondern ist überhaupt abzulehnen. Sie käme doch nur in Frage, wenn wir bei den Angelsachsen überall dieselbe einheitliche Standesgliederung fänden, die in ihrem Gesamtbilde mit der altsächsischen Tripartitio übereinstimmte. Aber die Standesgliederungen der Angelsachsen sind in den einzelnen Gebieten verschieden und die altsächsische Tripartitio findet sich nirgends. In Wessex finden wir für die Sachsen folgende Stufen: 1200, 600 und 200 und daneben vier Walliserstände. Dagegen haben wir in Kent, dessen Rechtsaufzeichnungen noch etwas älter sind, die Stände Eorl, Keorl und drei verschiedene Latenstände mit den Verhältniszahlen 300, 100, 80, 60, 40<sup>44)</sup>. Welche Gliederung soll dann zurückdatiert werden? Eine Übereinstimmung mit der säch-

43) Liebermann a. a. O. Glossar zu „thegn“ 13 a, auch III zu Af 51.

44) Liebermann a. a. O. II Glossar zu „Wergeld“ 3 ff., „Walliser“ 3 a, „Laet“ 5.